

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
I/32/322/4

Vorlagen-Nummer

**1292/2020**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Ausweitung des Sperrbezirks auf den Stadtteil Köln-Kalk  
(Az.: 69/20)**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 8 (Kalk)

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	28.05.2020

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Kalk bedankt sich bei dem Petenten für seine Eingabe, wird die Einrichtung oder Ausweitung eines Sperrbezirks für den Stadtteil Kalk jedoch nicht weiter verfolgen.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

## Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung:

Der Petent hat eine Ausweitung des Sperrbezirks für den Stadtteil Köln-Kalk, insbesondere für das „Quartier“ Istanbulstraße/Barcelona-Allee, Marie-Curie-Straße/Wipperführther Straße und Kalker Hauptstraße angeregt. Durch einen sogenannten Sperrbezirk wird in bestimmten Bereichen des Stadtgebiets verboten, der Straßenprostitution nachzugehen.

Die Landesregierung kann gemäß Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes durch Rechtsverordnung ein entsprechendes Verbot erlassen. Durch § 1 der EGStGB-Zuständigkeitsverordnung NRW hat sie diese Befugnis auf die Regierungspräsidentin übertragen. Auf dem Gebiet der Stadt Köln hat die Bezirksregierung von dieser Befugnis in der Kölner Innenstadt sowie im Kölner Süden Gebrauch gemacht und die Straßenprostitution in Gebieten der Kölner Innenstadt gänzlich bzw. im Kölner Süden zwischen 6 und 20 Uhr untersagt.

Der angeregte Erlass einer Sperrbezirksverordnung im Stadtteil Kalk, die sich insbesondere auch auf Wohnungsprostitution erstrecken soll, müsste daher zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes notwendig sein. Unabhängig von dem Umstand, dass die Bezirksregierung für die Entscheidung über eine Ausweitung der Sperrbezirke zuständig wäre, liegen diese Voraussetzungen aus Sicht der Verwaltung nicht vor. Wird der Prostitution in abgeschlossenen Wohnungen nachgegangen, handelt es sich nicht um einen öffentlichen Vorgang und gefährdet weder den Schutz der Jugend noch den öffentlichen Anstand in einer Art und Weise, die ein pauschales Ausübungsverbot rechtfertigen würden. Dass es im genannten Bereich zur Ausübung von Straßenprostitution gekommen wäre, ist der Verwaltung nicht bekannt. Insofern lagen der Verwaltung bislang keine Beschwerden vor. Auch die Kölner Polizei kann keine Beschwerdelage im Stadtteil Kalk verzeichnen. Hierzu hat sich die Polizei folgendermaßen geäußert:

„Seit 2018 wurden lediglich drei Ermittlungsverfahren wegen Delikten im Zusammenhang mit der Prostitution (Zuhälterei, Zwangsprostitution, Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung) mit Tatort Köln-Kalk eingeleitet. Ermittlungsverfahren wegen Ausübung der verbotenen Prostitution waren nicht darunter, ebenso wenig solche wegen jugendgefährdender Prostitutionsausübung. Nach hiesiger Kenntnis ergeben sich durch die nach außen hin abgeschottete Wohnungsprostitution keinerlei Konfliktsituationen. Polizeiliches Einschreiten war nur in Einzelfällen erforderlich, zum Beispiel bei Zahlungsstreitigkeiten. Öffentlich erkennbare Werbung für die Prostitutionsausübung gibt es an den besagten Objekten nicht.“

Nach derzeitigen Erkenntnissen findet im öffentlichen Raum keine Prostitution statt. Ein Beschwerdeaufkommen im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung ist nicht zu verzeichnen.“

In diesem Zusammenhang beklagt der Petent am Beispiel des Gebäudes in der Kalk-Mülheimer-Straße 98, in dem es zur Ausübung von Prostitution komme, dass alkoholisierte und aggressive Freier sich abends in der näheren Umgebung aufhalten, während sich in unmittelbarer Nähe sowohl ein Kinderspielplatz als auch verschiedene Einrichtungen befinden, die der Religionsausübung dienen.

Zudem komme es in der Umgebung zum Verkauf von Betäubungsmitteln, wobei es sich um eine bekannte Begleiterscheinung der Prostitution handele.

Gegen regelwidrig ausgeübte Wohnungsprostitution stehen gegebenenfalls Maßnahmen des Baurechts zur Verfügung, soweit die Nutzungsart des jeweiligen Gebäudes die Ausübung der Prostitution nicht zulässt. Die Verwaltung geht Hinweisen auf regelwidrige Zustände im Einzelfall nach.

Sollte es zu Straftaten – wie etwa Handel mit Betäubungsmitteln – in Verbindung mit der Ausübung von Prostitution kommen, obliegt die Verfolgung und Verhütung dieser Straftaten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Polizeigesetzes NRW der Polizei. Einen solchen Zusammenhang zwischen der Prostitution und der Begehung von Straftaten sieht die Kölner Polizei in der Kalk-Mülheimer-Straße nach eigenen Angaben jedoch nicht, obwohl sich der Stadtteil Kalk „durch eine im Vergleich mit anderen Stadtteilen hohe Kriminalitätsbelastung und ein dadurch verursachtes erhöhtes Einsatzaufkommen“ auszeichne.

Anlagen

Schreiben des Petenten vom 16.04.2020